

Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht: Grundlagen, Verfahren, Handlungsbedarf

Zuständigkeit und Verfahren des Einheitlichen Patentgerichts

Dr. Michael Samer, Rechtsanwalt, Partner, Taylor Wessing, Düsseldorf



Wien, 11. September 2015



I. GRUNDLAGEN -

Was sind die Rechtsgrundlagen des neuen europäischen Patentsystems?

I. GRUNDLAGEN -

Was sind die Rechtsgrundlagen des neuen europäischen Patentsystems? (I)

Überblick

- 1) Einheitspatent–Verordnung (EPVO)
= Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (25 aus 28 MS; nicht: ES, IT, HR)
- 2) Einheitspatent–Sprachenverordnung (EPSVO)
= Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (25 aus 28 MS; nicht: ES, IT, HR)
- 3) Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ)
 - Resolution Europäisches Parlament vom 11. Dezember 2012
 - Unterzeichnet am 19. Februar 2013 (außer BG: am 5. März 2013) von 25 aus 28 EU-MS (nicht: ES, PL, HR, aber: IT)
 - Ratifiziert bislang von 8 MS (Stand 11. September 2015: AT, BE, DK, FR, LU, MT, PT, SE)

I. GRUNDLAGEN -

Was sind die Rechtsgrundlagen des neuen europäischen Patentsystems? (II)

Einheitspatent-Verordnung (EPVO) – Inhalt (I)

- > Schaffung eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (EPeW):
 - Art. 3 I EPVO: EP, das mit gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden MS erteilt wurde, hat einheitliche Wirkung in teilnehmenden MS, sofern einheitliche Wirkung im Register für einheitlichen Patentschutz eingetragen
 - EPeW ist EP, dem einheitliche Wirkung durch Stattgabe eines entsprechenden Antrags verliehen wird. Bündel wird „zusammengeschweißt“
 - Art. 3 II 1 EPVO: EPeW hat einheitlichen Charakter
 - einheitlicher Schutz und gleiche Wirkung in allen teilnehmenden MS
 - Art. 3 II 2 EPVO: EPeW kann nur bezüglich aller teilnehmenden MS beschränkt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen
 - EPeW bildet „Block“

I. GRUNDLAGEN -

Was sind die Rechtsgrundlagen des neuen europäischen Patentsystems? (III)

Einheitspatent–Verordnung (EPVO) – Inhalt (II)

- > Wirkungen eines EPeW:
 - Art. 5 I EPVO: Einheitlicher Unterlassungsanspruch innerhalb der Hoheitsgebiete der teilnehmenden MS

 - Art. 5 II EPVO: Umfang dieses Rechts und seine Beschränkungen in allen teilnehmenden MS einheitlich

- > Rolle des Europäischen Patentamts (EPA):
 - Art. 9 I a), b) EPVO: EPA verwaltet Anträge von EP-Inhabern auf einheitliche Wirkung und Register für einheitlichen Patentschutz

 - Art. 11 EPVO: Jahresgebühren für EPeW sind einheitlich ans EPA zu zahlen

I. GRUNDLAGEN -

Was sind die Rechtsgrundlagen des neuen europäischen Patentsystems? (IV)

Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ) (I)

> Rechtscharakter: Völkerrechtlicher Vertrag nur zwischen EU-MS zwecks Schaffung des EPG (also kein EU-Rechtsakt)

→ Einheitliches Patentgericht (EPG) ist supranationales Gericht und zugleich nationales Gericht der EU-MS:

– Zum einen Art. 1, Abs. 2 EPGÜ:

EPG ist gemeinsames Gericht der VertragsMS und unterliegt somit denselben Verpflichtungen nach EU-Recht wie jedes nationale Gericht der VertragsMS

→ Sinn dieser Konstruktion: EPG ist berechtigt und verpflichtet, Fragen zur Auslegung von EU-Recht dem EuGH vorzulegen

– Zum anderen Art. 82, Abs. 1, 3 EPGÜ:

Entscheidungen und Anordnungen des EPG sind in allen VertragsMS vollstreckbar, und zwar nach Recht des Vollstreckungsstaats. EPG-Entscheidungen werden unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie nationale Entscheidungen des Vollstreckungsstaats.

I. GRUNDLAGEN -

Was sind die Rechtsgrundlagen des neuen europäischen Patentsystems? (V)

Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ) (II)

> Bestandteile:

- 1) Übereinkommen als solches: 89 Artikel
- 2) Satzung des EPG (Anhang I zum EPGÜ): 38 Artikel
- 3) Tabelle „Verteilung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Zentralkammer“ (Anhang II zum EPGÜ)
- 4) Verfahrensordnung („Rules of Procedure“) = RoP, basierend auf Art. 41 EPGÜ:
 - Regelt die Einzelheiten der Verfahren vor dem EPG
 - Gewährleistet,
 - dass Entscheidungen des EPG höchsten Qualitätsansprüchen genügen
 - dass die Verfahren so effizient und kostengünstig wie möglich durchgeführt werden
 - fairen Ausgleich zwischen berechtigten Interessen aller Parteien
 - erforderlichen Ermessensspielraum für Richter, ohne Vorhersehbarkeit des Verfahrens für die Parteien zu beeinträchtigen
 - Z. Z. existiert der 18. Entwurf der RoP vom 1. Juli 2015: 382 Regeln („rules“):
 - „front loaded“ (Fall soll so früh wie möglich vollständig dargelegt werden), insoweit nach Vorbild deutscher ZPO



I. GRUNDLAGEN -

In welche Sprachen muss das Einheitspatent (EPeW) übersetzt werden?

I. GRUNDLAGEN -

In welche Sprachen muss das Einheitspatent (EPeW) übersetzt werden? (I)

Einheitspatent–Sprachenverordnung (od. -ÜbersetzungsVO), EPSVO – Inhalt (I)

1) Grundsatz: Art. 3 I EPSVO i. V. m. Art. 14 VI EPÜ:

Wenn die Patentschrift eines EPeW in einer der Amtssprachen des EPÜ – Englisch, Deutsch, Französisch – veröffentlicht wurde, sind keine weiteren Übersetzungen erforderlich

2) Aber: Übergangsmaßnahmen gem. Art. 6 EPSVO:

Während eines Übergangszeitraums von max. 12 Jahren ab Geltungsbeginn, in dem regelmäßig Stand maschineller Übersetzungen bewertet wird, ist dem Antrag auf einheitliche Wirkung beizufügen:

a) Wenn Verfahrenssprache Französisch oder Deutsch ist: vollständige Übersetzung der Patentschrift ins Englische

b) Wenn Verfahrenssprache Englisch ist: vollständige Übersetzung der Patentschrift in andere EU-Amtssprache

→ Im Übergangszeitraum wird es immer eine englische Fassung geben!

I. GRUNDLAGEN -

In welche Sprachen muss das Einheitspatent (EPeW) übersetzt werden? (II)

Einheitspatent–Sprachenverordnung (od. -ÜbersetzungsVO), EPSVO – Inhalt (II)

3) Übersetzung im Falle eines Rechtsstreits:

a) Art. 4 I EPSVO:

Im Falle eines EPeW-Verletzungsrechtsstreits muss Patentinhaber auf Antrag und nach Wahl des mutmaßlichen Verletzers eine vollständige Übersetzung des EPeW in eine Amtssprache des teilnehmenden MS vorlegen,

- in dem die mutmaßliche Verletzung stattgefunden hat, oder
- in dem der mutmaßliche Verletzer ansässig ist

b) Art. 4 II EPSVO:

Bei jeder Art von Rechtsstreit bzgl. EPeW hat Patentinhaber im Laufe des Verfahrens auf Anforderung des Gerichts eine vollständige Übersetzung des EPeW in die vor diesem Gericht verwendete Verfahrenssprache vorzulegen



I. GRUNDLAGEN -

Welche Sprachen sind im Gerichtsverfahren zulässig?

I. GRUNDLAGEN -

Welche Sprachen sind im Gerichtsverfahren zulässig? (I)

1) Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz (Art. 49 EPGÜ, Regel 14 et al. RoP) (I)

> Verfahrenssprache (u.a. maßgeblich für die Klageschrift) ist:

a) die oder eine der Amtssprachen der angerufenen Lokal- oder Regionalkammer, nämlich

- die oder eine der Amtssprachen des VertragsMS, in dessen Gebiet sich die betreffende Kammer befindet (Art. 49 I, 1. Alt. EPGÜ), oder
- die Amtssprache(n), die von den VertragsMS mit gemeinsamer Regionalkammer bestimmt wird/werden (Art. 49 I, 2. Alt. EPGÜ), oder
- falls die VertragsMS eine oder mehrere der Amtssprachen des EPA (Englisch, Deutsch, Französisch) als Verfahrenssprache(n) ihrer Lokal- oder Regionalkammer bestimmt haben, diese bzw. eine dieser Sprachen (Art. 49 II EPGÜ)

Hat ein VertragsMS eine Lokalkammer oder eine gemeinsame Regionalkammer eingerichtet, für die mehrere Sprachen gem. Art. 49 I od. II EPGÜ bestimmt worden sind, kann der Kläger grundsätzlich irgendeine von diesen als Verfahrenssprache wählen (Regel 14, 2. (a) RoP; Spezialvorschriften in (b) und (c)).

I. GRUNDLAGEN -

Welche Sprachen sind im Gerichtsverfahren zulässig? (II)

1) Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz (Art. 49 EPGÜ, Regel 14 et al. RoP) (II)

(b) die Sprache, in der das Patent erteilt wurde

- bei Verfahren vor der Zentralkammer (Art. 49 VI EPGÜ), z. B.
 - bei Verletzungsklagen, wenn im betreffenden VertragsMS keine Lokalkammer errichtet worden ist und dieser VertragsMS nicht an einer Regionalkammer beteiligt ist (Art. 33 I, Unterabsatz 4 EPGÜ), oder
 - bei Nichtigkeitsklagen oder negativen Feststellungsklagen (Art. 33 IV, 1 EPGÜ)
- wenn beide Parteien vereinbaren, die Sprache des Patents als Verfahrenssprache zu verwenden, vorbehaltlich Billigung durch zuständigen Spruchkörper (andernfalls Antrag der Parteien auf Verweisung an Zentralkammer möglich), Art. 49 III EPGÜ
- wenn der zuständige Spruchkörper, mit Zustimmung der Parteien, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Fairness beschließt, Sprache des Patents als Verfahrenssprache zu verwenden (Art. 49 IV EPGÜ)
- wenn eine Partei beantragt, Sprache des Patents als Verfahrenssprache zu verwenden, und der Präsident des Gerichts erster Instanz dies beschließt (Art. 49 V EPGÜ)

I. GRUNDLAGEN -

Welche Sprachen sind im Gerichtsverfahren zulässig? (III)

2) Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht (Art. 50 EPGÜ, Regel 227 RoP)

Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht ist:

- die Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz (Art. 50 I EPGÜ), oder
- wenn beide Parteien dies vereinbaren, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde (Art. 50 II EPGÜ)

Berufungsschrift und Berufungsbegründung sind in der entsprechenden Sprache zu verfassen (Regel 227 RoP)

- Ausnahmsweise: Mit Zustimmung beider Parteien kann Berufungsgericht eine andere Amtssprache eines VertragsMS als Verfahrenssprache für gesamtes Verfahren oder Teil des Verfahrens bestimmen (Art. 50 III EPGÜ)

3) Bedeutung

Schriftsätze und andere Dokumente einschließlich Beweisunterlagen sind in der Verfahrenssprache einzureichen, es sei denn, Gericht oder RoP sehen anderes vor (Regel 7, Abs. 1 RoP).



II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN - Welche Klagen können vor das Gericht gebracht werden?

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Welche Klagen können vor das Gericht gebracht werden? (I)

Zuständigkeit des EPG (Art. 32 EPGÜ) (I)

- > Zuständigkeit bezieht sich (Art. 1 I, Art. 2 g), Art. 32 I EPGÜ)
 - auf das EPeW und
 - auf das (klassische) EP
- > Zuständigkeit ist im Prinzip eine ausschließliche, d.h.
 - der Weg zu den nationalen Gerichten der VertragsMS ist – auch für die klassischen EPe – verschlossen
 - aber während einer Übergangszeit von mind. 7 Jahren nach Inkrafttreten des EPGÜ können Klagen wegen Verletzung bzw. auf Nichtigerklärung eines klassischen EPs weiterhin bei nationalen Gerichten bzw. Behörden erhoben werden (Art. 83 I EPGÜ), und es gibt ggf. die Möglichkeit des „Opt-out“ aus der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts für solche klassischen EPe, die vor Ablauf der Übergangszeit angemeldet oder erteilt worden sind (Art. 83 III EPGÜ)
 - dazu später
- > Räumlicher Geltungsbereich von Entscheidungen des EPG (Art. 34 EPGÜ) :
Sie gelten im Falle eines (klassischen) EPs für Hoheitsgebiet derjenigen VertragsMS, für die das EP Wirkung hat
 - „Alles oder nichts-Prinzip“

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Welche Klagen können vor das Gericht gebracht werden? (II)

Zuständigkeit des EPG (Art. 32 EPGÜ) (II)

- > EPG ist für folgende Klagen ausschließlich zuständig (Art. 32 I lit. a) – i) EPGÜ):
 - a) Klagen wegen Verletzung von Patenten und SPCs
 - b) Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Patenten und SPCs (negative Feststellungsklagen)
 - c) Antrag auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen und einstweiligen Verfügungen
 - d) Klagen auf Nichtigerklärung von Patenten und SPCs
 - e) Widerklagen auf Nichtigerklärung von Patenten und SPCs
 - f) Klagen auf Schadenersatz oder auf Entschädigung
 - g) Klagen im Zusammenhang mit der Benutzung einer Erfindung vor Erteilung eines Patents oder mit einem Vorbenutzungsrecht
 - h) Klagen auf Zahlung einer Lizenzvergütung gem. Art. 8 EPVO (aufgrund erklärter Lizenzbereitschaft betr. EPeW)
 - i) Klagen gegen Entscheidungen des EPA in Ausübung von Verwaltungsentscheidungen gem. Art. 9 EPVO



II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN - Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab?

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab? (I)

Verfahren vor Gericht erster Instanz besteht aus 5 Abschnitten (Regel 10 RoP):

- Schriftliches Verfahren (Art. 52 I EPGÜ, Regeln 12 – 98 RoP)
- Zwischenverfahren (Art. 52 I, II EPGÜ, Regeln 101 – 110 RoP)
- Mündliches Verfahren (Art. 52 I, III EPGÜ, Regeln 111 – 119 RoP)
- Verfahren zur Festsetzung von Schadenersatz und Entschädigung (Art. 68 EPGÜ, Regeln 125 – 143 RoP)
- Kostenfestsetzungsverfahren (Art. 69 EPGÜ, Regeln 150 – 157 RoP)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab? (II)

1) Schriftliches Verfahren (I)

- wird in den RoP im Abschnitt zunächst ausführlich für die Verletzungsklage einschließlich der Nichtigkeitswiderklage behandelt (Regeln 12 – 41), sodann für die Nichtigkeitsklage (Regeln 43 – 58) und anschließend für weitere Klageverfahren und besondere Klagekonstellationen (Regeln 60 – 98), oft unter Verweisung auf die Regeln zum Verletzungsverfahren
 - hier im Weiteren: Darstellung für Verletzungsverfahren

- I. d. R. ist der Austausch von je 2 Schriftsätzen der Parteien vorgesehen (Regel 12 RoP):
 - Klageschrift (durch Kläger)
 - Klageerwiderung, ggf. mit Widerklage auf Nichtigerklärung (durch Beklagten)
 - Replik auf Klageerwiderung, ggf. mit Erwiderung auf Nichtigkeitswiderklage, ggf. mit Antrag auf Änderung des Patents (durch Kläger)
 - Duplik, ggf. mit Replik auf Erwiderung auf Nichtigkeitswiderklage, ggf. mit Erwiderung auf Antrag auf Änderung des Patents (durch Beklagten)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab? (III)

1) Schriftliches Verfahren (II)

- Dauer des schriftlichen Verfahrens: i. d. R. ca. 8 – 9 Monate
- „Front-loaded proceedings“: Parteien sind gehalten, ihre Argumente im Verfahren so früh wie möglich vollständig darzulegen (Präambel, Abs. 7, Satz 4)
 - Bereits die Klageschrift muss also alle wesentlichen Informationen enthalten; Verfahrenskonzentration, keine Verzögerung des Verfahrens durch Zurückhalten relevanten Vorbringens
- Inhalt der Klageschrift (Regel 13, Abs. 1, lit. a – q) u.a.:
 - die Art des Anspruchs, der Anordnung oder des Rechtsbehelfs, die vom Kläger nachgesucht werden – also die Anträge (lit. k)
 - der zugrunde liegende Sachverhalt, insbesondere eine oder mehrere angeblich begangene oder drohende Verletzungshandlungen, unter Angabe von Ort und Datum der jeweiligen Handlungen, und die Angabe der angeblich verletzten Patentansprüche (lit. l)
 - die herangezogenen Beweismittel, soweit verfügbar, sowie die Angabe sämtlicher weiterer Beweismittel, die unterstützend angeboten werden (lit. m)
 - die Gründe, warum der vorgetragene Sachverhalt eine Verletzung der Patentansprüche darstellt, einschließlich rechtlicher Argumente und ggf. Erläuterungen zur vorgeschlagenen Auslegung der Ansprüche (lit. n).

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab? (IV)

1) Schriftliches Verfahren (III)

- Entsprechende Anforderungen für Klageerwiderung (Regel 24 RoP) und die folgenden Schriftsätze (Regeln 29 ff. RoP)
- Weitere der Verfahrenskonzentration dienende Vorschriften:
 - Falls die Klageerwiderung die Behauptung enthält, dass das (oder die) angeblich verletzte(n) Patent(e) nicht rechtsbeständig ist bzw. sind, muss die Klageerwiderung eine Nichtigkeitswiderklage enthalten (Regel 25, Abs. 1, Satz 1 RoP)
 - Will auf eine Nichtigkeitswiderklage hin der Patentinhaber einen Antrag auf Änderung des Patents stellen, um es beschränkt zu verteidigen, so kann er dies ohne weiteres nur in der Widerklageerwiderung tun; danach bedarf dies der Erlaubnis des Gerichts (Regel 30, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 RoP)
- Abschluss des schriftlichen Verfahrens (Regel 35 RoP):

Nach Austausch der Schriftsätze wird der Berichterstatter („judge-rapporteur“)

 - die Parteien über den Termin informieren, an dem er das schriftliche Verfahren abschließen möchte
 - für den Fall, dass eine Zwischenanhörung erforderlich ist, den dafür festgesetzten Termin bestimmen, andernfalls die Parteien informieren, dass eine Zwischenanhörung nicht stattfindet.

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab? (V)

2) Zwischenverfahren (I)

- hat kein Vorbild in nationalen Verfahrensrechten der teilnehmenden MS, sondern wurde in einer Resolution eines Treffens europäischer Patentrichter in Venedig entwickelt
- Während des Zwischenverfahrens trifft der Berichterstatter („judge-rapporteur“), dessen Aufgabe die Verfahrensleitung („case management“) ist, alle notwendigen Vorbereitungen für die mündliche Verhandlung (Regel 101, Abs. 1, Satz 1 RoP)
- Insbesondere führt er, falls erforderlich und vorbehaltlich des Mandats des Spruchkörpers, eine Zwischenanhörung („interim conference“) mit den Parteien durch, die mehrfach stattfinden kann (Regel 101, Abs. 1, Satz 2 RoP)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab? (VI)

2) Zwischenverfahren (II)

- Ziel der Zwischenanhörung (Regel 104, lit. a – j RoP): Berichterstatter soll in die Lage versetzt werden, u. .a.
 - wesentliche Punkte zu ermitteln und festzustellen, welche maßgeblichen Tatsachen streitig sind (lit. a)
 - ggf. die Position der Parteien zu diesen Punkten und Tatsachen zu klären (lit. b)
 - einen Zeitplan für den weiteren Verlauf des Verfahrens festzulegen (lit. c)
 - mit den Parteien die Möglichkeiten u.a. einer vergleichsweisen Beilegung des Streits oder der Anrufung des „Mediations- und Schiedszentrums für Patentsachen“ („Zentrum“), mit Sitz in Ljubljana und Lissabon (Art. 52 II 2, Art. 35 EPGÜ) zu erörtern (lit. d)
 - ggf. Anordnungen zu treffen bzgl. der Vorlage weiterer Schriftsätze und Dokumente, bzgl. Sachverständiger, Versuchen, Besichtigungen, weiterer schriftlicher Beweismittel, der Gegenstände der mündlichen Beweisaufnahme und des Umfangs der den Zeugen vorzulegenden Fragen (lit. e)
 - den Streitwert des Verfahrens festzusetzen (lit. i) und den Parteien aufzugeben, eine vorläufige Schätzung der ihnen ggf. zu erstattenden Prozesskosten vorzulegen (lit. j)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab? (VII)

2) Zwischenverfahren (III)

- Zwischenanhörung sollte, soweit praktikabel, per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, kann aber auf Antrag einer Partei auch im Gericht stattfinden (Regel 105 Abs. 1 und 2 RoP). Es erfolgt eine Audioaufzeichnung (Regel 106 RoP)
- Ferner lädt der Berichterstatter die Parteien zur mündlichen Verhandlung (Regel 108 RoP)
- Verweisung an den Spruchkörper (Regel 102 RoP):
Der Berichterstatter kann jede Angelegenheit zur Entscheidung an den Spruchkörper verweisen, und der Spruchkörper kann jede Entscheidung oder Anordnung des Berichterstatters oder die Durchführung des Zwischenverfahrens von Amts wegen prüfen. Jede Partei kann beantragen, dass eine Entscheidung oder Anordnung des Berichterstatters zwecks Prüfung an den Spruchkörper verwiesen wird.
- Der Berichterstatter schließt, unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, das Zwischenverfahren innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens ab (Regel 101 Abs. 3 RoP)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab? (VIII)

3) Mündliches Verfahren (I)

- ist relativ nah am deutschen System. Der Vorsitzende Richter hat eine starke Stellung (vgl. Regel 111 RoP)
- Das mündliche Verfahren beginnt unmittelbar nach Abschluss des Zwischenverfahrens. Der Vorsitzende Richter übernimmt jetzt in Absprache mit dem Berichterstatter die Durchführung des Verfahrens (Regel 110 Abs. 3 RoP)
- Die mündliche Verhandlung findet vor dem Spruchkörper unter Leitung des Vorsitzenden Richters statt (Regel 112 Abs. 1 RoP)
- Die mündliche Verhandlung umfasst die Anhörung des mündlichen Vortrags der Parteien, aber auch die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen unter Leitung des Vorsitzenden Richters, soweit während des Zwischenverfahrens angeordnet (Regel 112 Abs. 2 RoP)
- Die Richter können eine Einführung in den vollständigen Sach- und Rechtsstand des Verfahrens geben und den Parteien und deren Prozessbevollmächtigten sowie ggf. Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen (Regel 112 Abs. 3 RoP)
- Die Parteien können den Zeugen oder Sachverständigen unter der Leitung des Vorsitzenden Richters Fragen stellen. Der Vorsitzende kann jede Frage untersagen, die nicht auf die Erlangung zulässiger Beweismittel gerichtet ist (Regel 112 Abs. 4 RoP)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab? (IX)

3) Mündliches Verfahren (II)

- Die mündliche Verhandlung soll innerhalb eines Tages abgeschlossen werden. Der Vorsitzende kann vor der mündlichen Verhandlung zeitliche Begrenzungen für den mündlichen Vortrag der Parteien festlegen (Regel 113 Abs. 1 RoP)
- Die mündliche Verhandlung und jede separate Anhörung von Zeugen sind öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, das Verfahren, soweit notwendig, im Interesse einer oder beider Parteien oder Dritter oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit („confidential hearing“) zu führen (Regel 115 Satz 1 RoP)
- Es erfolgt eine Audio-Aufzeichnung der Verhandlung; diese wird den Parteien oder ihren Prozessbevollmächtigten nach der mündlichen Verhandlung im Gerichtsgebäude zur Verfügung gestellt (Regel 115 Satz 2 und 3 RoP)
- Das Gericht fällt seine Sachentscheidung umgehend nach Abschluss der mündlichen Verhandlung; es soll die Sachentscheidung innerhalb von 6 Wochen nach der mündlichen Verhandlung schriftlich absetzen. Das Gericht begründet seine Entscheidung; es kann seine Entscheidung sofort nach Abschluss der mündlichen Verhandlung verkünden und die Begründung später vorlegen (Regel 118 Abs. 6 und 7 RoP).

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab? (X)

4) Verfahren zur Festsetzung von Schadenersatz und Entschädigung (Höheverfahren)

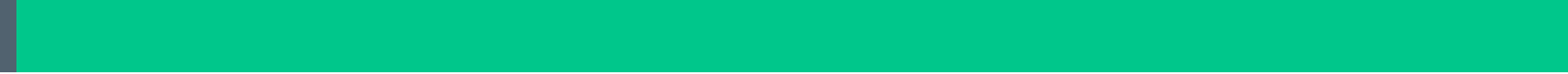
- Die Bestimmung der Höhe des der obsiegenden Partei zugesprochenen Schadenersatzes (und ggf. Entschädigung) kann im Rahmen des ursprünglichen Verletzungsverfahrens oder in einem anschließenden gesonderten Verfahren erfolgen (Regel 125 RoP)
- Frist für die Einleitung des separaten Verfahrens zur Festsetzung des Schadenersatzes: 1 Jahr nach Zustellung der rechtskräftigen Hauptsacheentscheidung zur Verletzung und zur Rechtsbeständigkeit des Patents (Regel 126 RoP)
- Der Antrag auf Festsetzung von Schadenersatz kann einen Antrag auf Anordnung der Rechnungslegung umfassen (Regel 131 Abs. 1 c) RoP), über den dann das Gericht vorab zu entscheiden hat (Regel 143 RoP)
- Das Gericht kann das Höheverfahren bei Anhängigkeit einer Berufung im zugrunde liegenden Verletzungsverfahren aussetzen (Regel 136 RoP)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie läuft das Verletzungsverfahren in der Hauptsache ab? (XI)

5) Kostenfestsetzungsverfahren

- Eine Kostenfestsetzung kann Gegenstand eines gesonderten Verfahrens nach einer Entscheidung in der Sache und ggf. im Höheverfahren sein (Regel 150 Abs. 1 RoP). Das Gericht kann der obsiegenden Partei aber eine vorläufige Kostenerstattung in der Sachentscheidung bzw. in der Entscheidung im Höheverfahren zusprechen (Regel 150 Abs. 2 RoP)
- Der Antrag auf Kostenerstattung muss von der obsiegenden Partei innerhalb 1 Monats nach Zustellung der Entscheidung gestellt werden (Regel 151 RoP)
- Entscheidung durch den Berichterstatter (Regel 156 Abs. 2 RoP), Berufung dagegen zum Berufungsgericht (Regel 157 RoP).



**II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN –
Welches Fristenregime ist im Verletzungsprozess zu
beachten?**

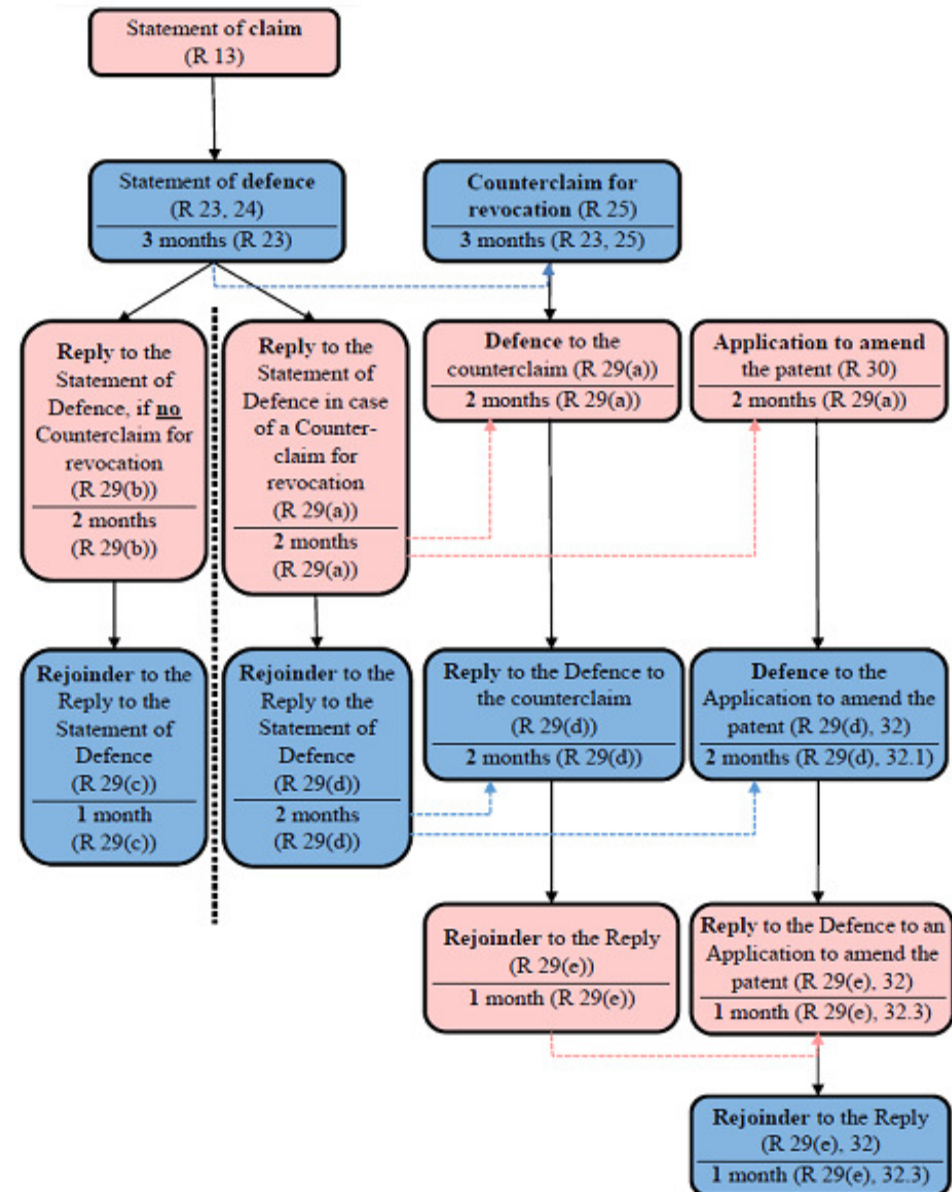
II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN – Welches Fristenregime ist im Verletzungsprozess zu beachten?

> Regeln 13, 23, 24, 25, 29, 30 und 32 RoP
und

Annex II – Infringement proceedings:

Rot = Kläger

Blau = Beklagter





II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN - Wie sieht das Beweisrecht vor dem EPG aus?

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN - Wie sieht das Beweisrecht vor dem EPG aus? (I)

> Beweismittel umfassen insbesondere (Regel 170 Abs. 1 RoP):

- Schriftliche Beweismittel, insbesondere Dokumente, schriftliche Zeugenaussagen, Pläne, Zeichnungen, Fotografien
- Sachverständigengutachten und Berichte über Versuche, die für die Zwecke des Verfahrens durchgeführt wurden
- Körperliche Gegenstände, insbesondere Geräte, Produkte, Ausführungsbeispiele, Ausstellungstücke, Modelle
- Elektronische Dateien und Audio-/Videoaufnahmen

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN - Wie sieht das Beweisrecht vor dem EPG aus? (II)

> Mittel der Beweiserhebung umfassen insbesondere (Art. 53, 59, 60 EPGÜ, Regel 170 Abs. 2 und 3 RoP):

- Anhörung der Parteien (Parteivernehmung)
- Einholung von Auskünften
- Vorlage von Urkunden
- Ladung, Anhörung und Befragung von Zeugen
- Bestellung, Einholung von Gutachten, Ladung, Anhörung und Befragung von Sachverständigen
- Anordnung der Besichtigung eines Ortes oder körperlichen Gegenstands
- Durchführen vergleichender Versuche und Experimente
- Schriftliche Zeugenaussagen
- Anordnung an eine Partei oder Dritte, Beweismittel vorzulegen
- Anordnung von Maßnahmen zur Beweissicherung

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie sieht das Beweisrecht vor dem EPG aus? (III)

Einige Beweismittel gem. Art 53 EPGÜ im Einzelnen:

1) Zeugen und Sachverständige der Parteien (Regeln 175 ff. RoP)

- Eine Partei, die Zeugenbeweis anbieten möchte, reicht eine schriftliche Zeugenaussage (ein „Affidavit“) oder eine schriftliche Zusammenfassung der Aussage, die gemacht werden soll (Regel 175 Abs. 1 RoP), ein.
- Das Gericht kann anordnen, dass eine Zeuge persönlich vernommen wird (Regel 177 Abs. 1 RoP),
 - von Amts wegen, oder
 - wenn eine schriftliche Zeugenaussage von der anderen Partei bestritten wird, oder
 - auf Antrag auf persönliche Vernehmung eines Zeugen
- Zeugenvernehmung (Regel 178 RoP):
 - Nach Abgabe einer formelhaften Erklärung, die Wahrheit zu sagen, erfolgt die Zeugenaussage gegenüber dem Gericht
 - Anhörung eines Zeugen, der schriftliche Zeugenaussage unterzeichnet hat, beginnt mit Bestätigung der darin gemachten Aussagen
 - Der Vorsitzende Richter und die Richter des Spruchkörpers können dem Zeugen Fragen stellen; unter der Leitung des Vorsitzenden Richters dürfen auch die Parteien dem Zeugen Fragen stellen;
 - Gericht kann dem Zeugen gestatten, seine Aussage durch elektronische Mittel wie Videokonferenz zu machen
 - Mit Zustimmung des Gerichts kann Zeuge in anderer Sprache als der Verfahrenssprache aussagen

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie sieht das Beweisrecht vor dem EPG aus? (IV)

2) Gerichtliche Sachverständige (Regeln 185 ff. RoP)

- Wenn das Gericht eine konkrete technische oder sonstige Frage in Bezug auf das Verfahren klären muss, kann es von Amts wegen, und nach Anhörung der Parteien, einen Sachverständigen bestellen (Regel 185 Abs. 1 RoP)
- Der gerichtliche Sachverständige ist gegenüber dem Gericht verantwortlich und soll die erforderliche Fachkenntnis, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit besitzen; Parteien haben das Recht, zu diesen Punkten gehört zu werden (Regel 185 Abs. 3 RoP)
- Der gerichtliche Sachverständige hat innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist ein schriftliches Gutachten vorzulegen (Regel 186 Abs. 1 RoP)
- Auf gerichtliche Aufforderung muss er an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und auf Fragen des Gerichts und der Parteien antworten (Regel 186 Abs. 6 RoP)
- Sobald der gerichtliche Sachverständige dem Gericht sein Gutachten vorgelegt hat, fordert das Gericht die Parteien auf, hierzu entweder schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung Stellung zu nehmen (Regel 187 RoP)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie sieht das Beweisrecht vor dem EPG aus? (V)

3) Anordnung der Beweisvorlage und der Erteilung von Auskunft (Art. 59 EPGÜ, Regeln 190 f. RoP)

- Gericht kann auf begründeten Antrag einer Partei die Vorlage bestimmter Beweismittel durch die gegnerische Partei oder durch Dritte anordnen, wenn die Partei alle vernünftigerweise verfügbaren und plausiblen Beweismittel zur Stützung ihrer Ansprüche vorgelegt hat und zur Begründung ihrer Ansprüche Beweismittel bestimmt hat, die sich in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei oder des Dritten befinden (Regel 190 Abs. 1, Satz 1 RoP)
- Zum Schutz von vertraulichen Informationen kann das Gericht anordnen, dass die Beweismittel nur bestimmten benannten Personen preisgegeben werden und einer angemessenen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen (Regel 190 Abs.1, Satz 2 RoP)
- Die Partei kann die Anordnung im schriftlichen Verfahren oder im Zwischenverfahren beantragen (Regel 190, Abs. 2 RoP)
- Der Berichterstatter hat zunächst die gegnerische bzw. dritte Partei zu hören (Regel 190 Abs. 3 RoP), bei Anordnung gegenüber einem Dritten sind dessen Interessen angemessen zu berücksichtigen (Regel 190 Abs. 5 RoP). Anordnung darf nicht zu Pflicht zur Selbstbelastung führen (Art. 59 I Satz 2 EPGÜ)
- Kommt eine Partei der Anordnung der Beweisvorlage nicht nach, muss das Gericht dies bei Entscheidung der streitigen Frage berücksichtigen (Regel 190 Abs. 7 RoP)
- Unter entsprechenden Voraussetzungen kann auch die Übermittlung von Bank-, Finanz- und Handelsunterlagen (Art. 59 II EPGÜ) und von Auskunft insbesondere über Ursprung, Vertriebswege, Mengen und Preise der Verletzungsgegenstände und Namen beteiligter Dritter (Regel 191 RoP, Art. 67 EPGÜ) angeordnet werden

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN -

Wie sieht das Beweisrecht vor dem EPG aus? (VI)

4) Anordnung der Beweissicherung (Saisie) und Anordnung der Besichtigung bzw. Inspektion von Räumlichkeiten (Art. 60 EPGÜ, Regeln 192 – 198 RoP)

- Starke Vorschriften, inspiriert durch englisches und französisches Recht
- Anordnung der Beweissicherung – Saisie (Regeln 192 – 198 RoP) (I)
 - Auf Ersuchen des Antragstellers, der alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung der Behauptung einer Patentverletzung vorgelegt hat, kann das Gericht Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel anordnen (Art. 60 I EPGÜ)
 - Die Anordnung der Beweissicherung kann vor oder während des Hauptsacheverfahrens beantragt werden. Ist das Verletzungsverfahren bereits anhängig, ist der Antrag bei der angerufenen Kammer zu stellen, ansonsten bei der Kammer, bei der der Antragsteller die Verletzungsklage zulässigerweise zu erheben beabsichtigt (Art. 60 I EPGÜ, Regeln 192 Abs.1 und 193 Abs. 1 RoP)
 - Das Gericht kann Maßnahmen der Beweissicherung anordnen, auch ohne den Antragsgegner vorher anzuhören. Eine solche Anordnung „ex parte“ erfolgt insbesondere dann, wenn
 - durch Verzögerung dem Antragsteller wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht, oder
 - wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden oder anderweitig nicht mehr verfügbar sind (Art. 60 V EPGÜ, Regel 197 RoP)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN - Wie sieht das Beweisrecht vor dem EPG aus? (VII)

- Anordnung der Beweissicherung – Saisie (II)
 - Das Gericht kann insbesondere Folgendes anordnen (Art. 60 II EPGÜ, Regel 196 Abs. 1 lit. a – d):
 - Beweissicherung durch ausführliche Beschreibung, mit oder ohne Einbehaltung von Mustern (lit. a)
 - Dingliche Beschlagnahme der angeblich verletzenden Erzeugnisse (lit. b)
 - Dingliche Beschlagnahme der für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Erzeugnisse verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Dokumente (lit. c)
 - Sicherung und Preisgabe digitaler Medien und Daten und Preisgabe von Zugangspasswörtern (lit. d)
- Anordnung der Besichtigung (Art. 60 III, IV EPGÜ, Regel 199 RoP):
 - Das Gericht kann auf begründeten Antrag einer Partei eine Besichtigung von Erzeugnissen, Vorrichtungen, Verfahren, Räumlichkeiten oder lokalen Gegebenheiten vor Ort anordnen.
 - Stets ist der Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten (Art. 60 I a.E. EPGÜ). Bei der Inspektion der Räumlichkeiten darf der Antragsteller nicht zugegen sein; er kann sich jedoch von einem in der Anordnung namentlich zu nennenden „unabhängigen Fachmann“ vertreten lassen (Art. 60 IV EPGÜ), z.B. dem RA oder PA des Antragstellers
 - Auch kann das Gericht anordnen, dass bei der Inspektion sich ergebende Informationen nur bestimmten benannten Personen mitgeteilt wird, die einer angemessenen Geheimhaltungspflicht unterliegen (Regeln 196 Abs. 1, Satz 2 und 199 Abs. 2 RoP)



II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN - Wie läuft das Berufungsverfahren ab?

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN - Wie läuft das Berufungsverfahren ab? (I)

> Verfahren vor dem Berufungsgericht (Art. 73 – 75 EPGÜ, Regeln 220 – 254 RoP)

- Berufung kann zum einen gegen Sachentscheidungen, zum anderen aber auch gegen Anordnungen des Gerichts erster Instanz von der jeweils beschwerten Partei eingelegt werden (Art. 73 I EPGÜ, Regel 220 Abs. 1 a), b) RoP)
- Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt
 - gegen Sachentscheidungen 2 Monate ab Zustellung (Art. 73 I EPGÜ, Regel 224 Abs. 1 a) RoP)
 - gegen bestimmte Anordnungen 15 Kalendertage nach Zustellung an Antragsteller (Art. 73 II a) EPGÜ, Regel 224 Abs. 1 b) RoP), nämlich gegen die Anordnung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz auf Ersuchen einer Partei, die Erteilungssprache des Patents als Verfahrenssprache zu verwenden (Art. 49V EPGÜ), gegen die Anordnung der Beweisvorlage (Art. 59), der Beweissicherung und Inspektion vom Räumlichkeiten (Art. 60), des Arrests (Art. 61), von Einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen (Art. 62) und der Auskunftserteilung (Art. 67)
 - gegen sonstige Anordnungen (Art. 73 II b) EPGÜ, Regel 220 Abs. 2 RoP)
 - bei Zulassung durch das Gericht erster Instanz: 15 Kalendertage nach Zustellung der Entscheidung über die Zulassung
 - ohne Zulassung durch das Gericht erster Instanz: nur zusammen mit der Berufung gegen die Sachentscheidung innerhalb der 2-monatigen Berufungsfrist
 - gegen Kostenentscheidung gem. Art. 69 EPGÜ, wenn vom Gericht erster Instanz oder vom Berufungsgericht zugelassen (Regeln 157 und 221 RoP): 15 Kalendertage nach Zustellung der Entscheidung über die Zulassung (Regel 224 Abs. 1 b) RoP)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN - Wie läuft das Berufungsverfahren ab? (II)

- Berufung gegen Entscheidung oder Anordnung des Gerichts erster Instanz kann auf rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte gestützt werden (Art. 73 III EPGÜ)
- Novenrecht:
Anträge, Tatsachen und Beweismittel, die von einer Partei erstinstanzlich nicht vorgebracht wurden, können vom Berufungsgericht außer Acht gelassen werden. Bei seiner Ermessensausübung hat das Berufungsgericht insbesondere zu berücksichtigen,
 - ob eine Partei, die einen neuen Vortrag vorbringen möchte, begründen kann, dass dieser neue Vortrag erstinstanzlich vernünftigerweise noch nicht vorgebracht werden konnte
 - die Relevanz des neuen Vortrags für die Berufungsentscheidung
 - die Position der gegnerischen Partei zu dem neuen Vortrag (Art. 73 IV EPGÜ, Regel 222 Abs.2 RoP)
- Wirkung der Berufung:
 - Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, sofern das Berufungsgericht auf begründeten Antrag einer Partei nicht etwas anderes beschließt, was unverzüglich zu erfolgen hat (Art. 74 I EPGÜ, Regel 223 RoP). Zweck: Schnelle Korrektur erstinstanzlicher Fehlentscheidungen
 - Die Berufung gegen eine Entscheidung im Zusammenhang mit Klagen oder Widerklagen auf Nichtigerklärung und mit Klagen gegen Verwaltungsentscheidungen des EPA haben stets aufschiebende Wirkung (Art. 74 II EPGÜ)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN - Wie läuft das Berufungsverfahren ab? (III)

- Berufungsbegründung – Frist (Regel 224 Abs. 2 RoP)
 - Die Berufungsbegründungsfrist beträgt bei einer Berufung gegen eine Sachentscheidung 4 Monate ab Zustellung der Entscheidung; die Berufungsbegründungsfrist ist hier also 2 Monate länger als die Berufungsfrist (Regel 224 Abs. 2 a) RoP).
 - Bei einer Berufung gegen eine Anordnung beträgt die Berufungsbegründungsfrist hingegen 15 Tage ab Zustellung der Anordnung; die Berufungsbegründungsfrist ist hier also identisch mit der Berufungsfrist (Regel 224 Abs. 2 b) RoP)
 - Wenn die Berufung gegen eine Anordnung gemeinsam mit der Berufung gegen die Sachentscheidung eingelegt worden ist, gilt einheitlich eine Berufungsbegründungsfrist von 4 Monaten

- Berufungsbegründung – Inhalt (Regel 226 RoP):

Die Berufungsbegründung muss enthalten

- die Angabe, welche Teile der Entscheidung oder Anordnung angefochten werden
- die Begründung, warum die angefochtene Entscheidung oder Anordnung aufgehoben werden soll
- eine Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Berufung stützt

Falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden und auf gerichtliche Aufforderung hin auch nicht nachgebessert wird, kann das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig zurückweisen (Regel 233 RoP)

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN - Wie läuft das Berufungsverfahren ab? (IV)

- Die Berufungserwiderung kann innerhalb von 3 Monaten bei einer Berufung gegen eine Sachentscheidung und von 15 Tagen bei einer Berufung gegen eine Anordnung, jeweils ab Zustellung der Berufungsbegründung, eingereicht werden (Regel 235 Abs. 1 und 2 RoP)
- Reicht der Berufungsbeklagte keine Berufungserwiderung ein, kann das Berufungsgericht eine begründete Entscheidung erlassen (Regel 235 Abs. 3 RoP)
- Zwischenverfahren und mündliches Verfahren werden entsprechend dem erstinstanzlichen Verfahren durchgeführt (Regeln 239, 240 RoP)
- Entscheidung über die Berufung und Zurückverweisung:
 - Ist die Berufung begründet, so hebt das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung auf und erlässt eine Endentscheidung (Art. 75 I, Satz 1 EPGÜ, Regel 242 Abs. 1, 2. Alt. RoP)
 - Ist die Berufung nicht begründet, weist das Berufungsgericht sie zurück (Regel 242 Abs. 1, 1. Alt. RoP)
 - In Ausnahmefällen verweist das Berufungsgericht die Sache an das Gericht erster Instanz zurück (Art. 75 I, Satz 2 EPGÜ, Regel 242 Abs. 2b RoP), sei es an denselben, sei es an einen anderen Spruchkörper (Regel 243 Abs. 1 RoP). Das Gericht erster Instanz ist dann an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Berufungsgerichts gebunden (Art. 75 II EPGÜ, Regel 243 Abs. 2 RoP)

Ihr Ansprechpartner



Dr. Michael Samer
Partner, Düsseldorf

- > **Litigation & Dispute Resolution**
- > **Patentrecht**

Dr. Michael Samer ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz. Er ist seit 1987 auf allen Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie im Wettbewerbsrecht und im Urheber- und Medienrecht tätig. Insbesondere ist er auf die Prozessführung in Patentverletzungssachen für deutsche und internationale Unternehmen in allen technischen Bereichen (z.B. Telekommunikation, Automotive, Medizintechnik, Pharma, Chemie, Elektronik, Maschinenbau) sowie in Marken-, Geschmacksmuster- und Urheberrechtsverletzungssachen spezialisiert, einschließlich der Koordination solcher Prozesse mit parallelen Verfahren in anderen Ländern. Er hat zahlreiche Prozesse vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht Düsseldorf und anderen Zivilgerichten einschließlich der europäischen Gerichte geführt und in Verfahren vor dem Bundespatentgericht, insbesondere in Patentnichtigkeitsverfahren, mitgewirkt.

Dr. Michael Samer studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Freiburg im Breisgau und Genf und promovierte mit einer Doktorarbeit im Konzernrecht. Sein Referendariat absolvierte er in Hamburg mit Stationen beim Bundeskartellamt im Berlin und bei der Deutsch-Indischen Handelskammer in Neu-Delhi.

Dr. Michael Samer ist Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) einschließlich des GRUR-Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht, der Internationalen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), der European Patent Lawyers Association (EPLAW) und der European Communities Trade Mark Association (ECTA).

Neben seiner Muttersprache Deutsch spricht Dr. Michael Samer Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

Kontakt details

T: +49 211 83 87 138

E: m.samer@taylorwessing.com

Unsere Standorte

Amsterdam

003 Parnassusweg 823
1082 LZ Amsterdam
Netherlands
T +31 88 0243 000

Brüssel

Rue de Livourne, 7 Box 4
B-1060 Brüssel
RPR/BCE 0877.631.254
T. +32 2 290 0339

Eindhoven

Kennedyplein 201
5611 ZT Eindhoven
Netherlands
T +31 88 0243 000

Klagenfurt *

Taylor Wessing e|n|w|c
Rechtsanwälte GmbH
Alter Platz 1
AT-9020 Klagenfurt
T. +43 463 51 52 27

New York *

41 Madison Avenue, 31st Floor
New York
US-NY 10010
T. +1 650 617 3336

Singapore

RHTLaw Taylor Wessing
Six Battery Road
#09-01, #10-01
SG-Singapore 049909
T. +65 6381 6868

Beijing *

Unit 2307&08, West Tower, Twin
Towers, B-12 Jianguomenwai Ave,
Chaoyang District
CN-Beijing 100022
T. +86 10 8587 5886

Budapest

Bánki és Társai Ügyvédi Iroda
in cooperation with
Taylor Wessing e|n|w|c
Rechtsanwälte GmbH
Dorottya u. 1, III. em.
HU-1051 Budapest
T. +36 1 327 04 07

Frankfurt

Thurn-und-Taxis-Platz 6
DE-60313 Frankfurt a.M.
T. +49 69 971 30 0

London

5 New Street Square
GB-London EC4A 3TW
T. +44 20 7300 7000

Paris

42 avenue Montaigne
FR-75008 Paris
T. +33 172 74 03 33

Wien

Taylor Wessing e|n|w|c
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 7
AT-1030 Wien
T. +43 1716 55

Berlin

Ebertstraße 15
DE-10117 Berlin
T. +49 30 88 56 36 0

Cambridge

24 Hills Road
GB-Cambridge, CB2 1JP
T. +44 1223 446400

Hamburg

Hanseatic Trade Center
Am Sandtorkai 41
DE-20457 Hamburg
T. +49 40 36 80 30

London Tech City

Shoreditch Business Centre
64 Great Eastern Street
GB-London EC2A 3QR
T. +44 20 7300 7000

Prag

Taylor Wessing e|n|w|c
v.o.s. – advokáti
U Prašné brány 1
CZ-110 00 Prag 1
T. +420 224 81 92 16

Warschau

Taylor Wessing e|n|w|c
Rechtsanwälte E. Stobiecka -
Kancelaria Prawna Sp. K.
ul. Mokotowska 1
PL-00640 Warschau
T. +48 22 584 97 40

Bratislava

Taylor Wessing e|n|w|c
advokáti s.r.o.
Panenská 6
SK-81103 Bratislava
T. +421 2 5263 2804

Dubai

26th Floor, Rolex Tower,
Sheikh Zayed Road,
P.O. Box 33675
AE-Dubai
T. +971 4 309 1000

Jakarta **

HPRP
Wisma 46 Kota BNI, 41st floor
Jl. Jend Sudirman Kav 1
ID-Jakarta 10220
T. +62 21 570 1837

Menlo Park *

1550 El Camino Real, Suite 275
Menlo Park
US-California, 94025
T. +1 650 666 8403

Seoul **

DR & AJU International Law Group
7/11/12/13/15F, Donghoon Tower
317 Teheran-ro
Gangnam-gu
KR-Seoul
T. +82 2 3016 5200

Brünn *

Taylor Wessing e|n|w|c
v.o.s. – advokáti
Dominikánské náměstí 4/5
CZ-602 00 Brno
T. +420 543 420 401

Düsseldorf

Benrather Straße 15
DE-40213 Düsseldorf
T. +49 211 83 87 0

Kiew

Taylor Wessing e|n|w|c
Law Firm TOV
Illinsky Business Center
vul. Illinska 8
UA-04070 Kiew
T. +38 044 369 32 44

München

Isartorplatz 8, 80331
DE-München
T. +49 89 2 10 38 0

Shanghai *

Unit 1509, United Plaza
No. 1468,
Nanjing West Road
CN-Shanghai 200040
T. +86 21 6247 7247

* Repräsentanzen

** Assoziierte Büros